Benutzungsordnung mit Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für Ferienbetreuung an den Gaggenauer Grundschulen

Die Arbeit in den Ferienbetreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

Das Ferienbetreuungsangebot soll dem Rechtsanspruch auf Betreuung Rechnung tragen und ermöglichen, dass die Sorgeberechtigten auch während der Ferienzeiten einer Beschäftigung nachgehen können. An den Grundschulen, an denen ein solches Betreuungsangebot eingerichtet ist, wird deshalb eine außerunterrichtliche Ferienbetreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziffer 5 aufgeführt angeboten.

Träger des Angebots ist die Stadt Gaggenau.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden sinnvolle, spielerische, sportlich- kulturelle und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Die Bildungs- und Betreuungsangebote fördern spielerisch die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder. Auf die durch die Herkunft bedingten unterschiedlichen sozialen, religiösen, kulturellen, weltanschaulichen und sprachlichen Gegebenheiten wird so weit wie möglich Rücksicht genommen.

2. Gruppengröße

Die Mindeststärke einer Betreuungsgruppe beträgt zehn Kinder.

Die maximale Gruppenstärke hängt insbesondere von der räumlichen Situation ab und beträgt maximal 25 Kinder.

Sollte bei einer die Kapazitäten der einzelnen Gruppen übersteigende Nachfrage keine weitere Gruppe eingerichtet werden können, wird bei der Abteilung Schulen und Betreuung eine Warteliste geführt oder ein anderer Betreuungsstandort angeboten.

3. Aufnahme

In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. - 4. Grundschulklasse aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Kinder mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen können die Betreuungsgruppe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der vorhandenen Rahmenbedingungen der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

Die Betreuung beinhaltet insgesamt 30 Ferienbetreuungstage. Sie findet nur in den Ferien statt und beginnt ab Schuljahresbeginn nach den Sommerferien. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr bis zum Übergang auf eine weiterführende Schule. Für die Schülerinnen und Schüler der 4-ten Klassen läuft die Betreuung bis Ende der Sommerferien. Am Standort der Hans-Thoma-Schule wird zusätzlich eine Betreuung in den Pfingstferien angeboten.

Die Anmeldung kann frühestens ein Schuljahr vor Schulbeginn an die Abteilung Schulen und Betreuung der Stadt Gaggenau gerichtet werden. Der Stichtag für die jeweilige Anmeldung ist der 31. März zum darauffolgenden Schuljahr.

Sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, kann die Anmeldung zur Ferienbetreuung außerhalb des Stichtages erfolgen.

Anteilige Ferienbetreuungszeiten werden nicht angeboten. Eine Splittung der Benutzungsbeiträge ist nicht möglich. Es ist der volle Benutzungsbeitrag zu entrichten.

4. Kündigung

Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.07. kündigen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Stadtverwaltung Gaggenau.

Eine außerordentliche Kündigung der Sorgeberechtigten ist nur bei Schul- oder Wohnortswechsel, bzw. bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Elternteiles mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

Die Kündigung ist schriftlich oder elektronisch per Mail an die Abteilung Bildung und Betreuung (bildung-betreuung@gaggenau.de) zu richten. Eine Erstattung der Benutzungsentgelte ist nicht möglich.

Der Träger des Ferienbetreuungsangebotes kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- wenn das Betreuungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht
- bei wiederholten Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
- wenn erhebliche, unüberwindbare Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigen und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept bestehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Betreuungszeiten, Anwesenheit

Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist freiwillig. Das Betreuungspersonal ist dennoch umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Ferienbetreuung verhindert ist.

Die Festlegung der Ferienbetreuungstage erfolgt über die Abteilung Schulen und Betreuung und wird vor Schuljahresbeginn den Sorgeberechtigten bekannt gegeben. Die Betreuungszeiten sind dem Anmeldeformular und der Anmeldebestätigung zu entnehmen.

Die Abteilung Schulen und Betreuung ist berechtigt, die im Voraus bekannt gegebenen Ferienbetreuungstage zu verlegen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt erforderlich ist. Betriebliche Gründe können insbesondere gesetzliche Regelungen oder Empfehlungen des Bundes und des Landes sein.

Die Ferienbetreuung kann im Falle von höherer Gewalt durch die Stadtverwaltung geschlossen werden. Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes wird im Einzelfall geregelt. Streiktage sind grundsätzlich von einer Erstattungsregelung ausgenommen.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist keine Betreuung gewährleistet und nach Beendigung der Betreuung werden die Kinder nach Hause geschickt.

6. Aufsicht

Die in der Betreuung tätigen Mitarbeitenden sind während der Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und üben innerhalb der Betreuungsräume oder beim gemeinsamen Aufenthalt außerhalb der Schule die Aufsichtspflicht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Es gilt die Schul- und Hausordnung der Schule.

Die Aufsichtspflicht über das Kind beginnt mit dessen Betreten der Betreuungsräume und endet mit dem Verlassen der Räume oder des Aufsichtsbereiches bzw. dem Ende der Betreuungszeit. Bei Verhinderung des Betreuungspersonals wird eine bei der Stadt Gaggenau beschäftigte Betreuungskraft als Ersatz eingesetzt.

Der Träger kann in gravierenden Fällen einen Betreuungsausschluss aus disziplinarischen Gründen (Verstöße gegen die Schulordnung, Störung des Schulfriedens) mit sofortiger Wirkung vollziehen.

7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert, auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung sowie während des gemeinsamen Aufenthalts in der Betreuungsgruppe auch außerhalb des Schulgeländes (Spaziergang, Spiel, Ausflüge und dgl.).

Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

Unfälle, die auf dem Wege von und zur Ferienbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige und Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von mitgebrachten Gegenständen, der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

8. Regelung bei Krankheitsfällen

Bei ansteckenden Krankheiten gem. Infektionsschutzgesetz (z.B. Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Läusebefall) dürfen die Kinder die Ferienbetreuung nicht besuchen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz muss den Mitarbeitenden der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Ferienbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch im häuslichen Umfeld - die Betreuungseinrichtung wieder besuchen kann, kann die Vorlage einer Erklärung der Sorgeberechtigten verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.

Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes ist im Fall einer längeren Erkrankung oder bei einer stationären Behandlung nicht möglich.

9. Verbindlichkeit und Entgelt

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden privatrechtliche Entgelte gemäß der Benutzungsentgeltregelung erhoben. Über die Höhe des Benutzungsentgeltes fasst der Gemeinderat einen Beschluss. Über die Anpassungen der Benutzungsentgeltregelungen wird im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Gaggenau informiert.
Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung wird den Sorgeberechtigen bekannt gegeben und gilt mit Unterzeichnung der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

Anlage

Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für Ferienbetreuung an den Gaggenauer Grundschulen

Betreuungsangebot und Entgelte der Ferienbetreuung ab 01.09.2026

Betreuungsangebot an Grundschulen von 7:30 bis 14:00 Uhr	**Betreuungsentgelt** - Erstkind -	**Betreuungsentgelt** - Zweitkind und weitere Kinder -
Ferienbetreuung an 30 Ferientagen	32,10 €/Monat	16,00 €/Monat

Nur an der Hans-Thoma-Schule: an 30 Ferientagen von 7:30 bis 17:00 Uhr inkl. Mittagessen	77,30 €/Monat	45,20 €/Monat
Nur an der Hans-Thoma-Schule: Pfingstferienbetreuung von 7:30 bis 17:00 Uhr inkl. Mittagessen	20,60 €/ Monat	12,00 €/Monat

jeweils 11 Monatsbeiträge

Die Entgeltpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Anmeldezeitpunkt. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragsschuldner ist die Person, die das Kind in der Betreuung angemeldet hat, in der Regel die Sorgeberechtigten. Die Erhebung des Entgelts erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadtkasse Gaggenau ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Entgelte basieren auf 11 Monatsentgelten pro Schuljahr.

Das Betreuungsentgelt wird auf Grundlage der in der Anlage zur Benutzungsordnung festgelegten Sätze erhoben. Als Erstkind gilt das Kind einer Familie, das den höchsten Umfang an Betreuung in Anspruch nimmt. Als Zweitkind sowie weitere Kinder gelten alle weiteren Kinder derselben Familie, die zeitgleich ein Betreuungsangebot gemäß dieser Benutzungsordnung nutzen. Als Familie im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten die Erziehungsberechtigten mit dem/den Kind/Kindern, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

Das Entgelt ist auch in vollem Umfang für Monate zu entrichten, in denen das Kind, das Betreuungsangebot wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat, sowie in Zeiten der Betriebsunterbrechung aus besonderem Anlass.

10. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und Benutzungsentgeltregelung (Anlage) treten am 01. September 2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, den 18.05.2026

STADT 9a GAGGENAU

Andreas Paul
Bürgermeister